

leben arbeiten gestalten



gemeinde



kaltbrunn



Politische Gemeinde



GEBÜHRENTARIF FÜR DIE VERRECHNUNG VON FEUERWEHREINSÄTZEN

Vom Gemeinderat erlassen am 05. November 2019

In Anwendung seit 01. Januar 2020

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt, gestützt auf Art. 46, 46bis, 46quater und 46 quinquies des Gesetzes über den Feuerweherschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1) sowie Art. 31 der Gemeindeordnung folgenden Gebührentarif für die Weiterverrechnung von Feuerwehreinsätzen:

<i>Kosten für Hilfeleistung</i>	Art. 1 Für die allgemeine Schadenwehr (umweltgefährdende/umweltschädigende Ereignisse, Fehlalarm und weitere Hilfeleistungen) kommt der Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16) zur Anwendung.
<i>Kosten für Dienstleistungen und Feuerwachen</i>	Art. 2 Wer Dienstleistungen (Strassenrettungsdienst, Verkehrs- und Ordnungsdienst, technische Einsätze oder weitere Dienstleistungen) und Feuerwachen beansprucht, hat diese nach dem Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16) zu entschädigen. Ortsansässigen Vereinen und Veranstaltern werden für den personellen Aufwand für den Verkehrsdienst sowie für Feuerwachen die effektiven Selbstkosten (Auszahlung plus 10% Lohnnebenkosten) belastet. Die Gebühren für Einsatzmittel und Ausrüstung bleiben unverändert. Verfolgt der ortsansässige Veranstalter einen gemeinnützigen Zweck, können die Gebühren gemäss Tarif für die Schadenbekämpfung weiter reduziert oder gänzlich erlassen werden.
<i>Kosten für Schadenverhütung und Schadenbegrenzung</i>	Art. 3 Für die Schadenverhütung und Schadenbegrenzung kommt ebenfalls der Tarif für die Schadenbekämpfung (sGS 871.16) zur Anwendung
<i>Ausnahmen</i>	Art. 4 Für die Verkehrsregelungen anlässlich des Frühlings- und Jahrmärktes, des Fasnachtsumzugs sowie an Empfängen von einheimischen Vereinen in Kaltbrunn werden nur die effektiven Selbstkosten belastet (exkl. Fahrzeugkosten). Die Kosten werden durch die Politische Gemeinde Kaltbrunn zu Lasten der Erfolgsrechnung übernommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
<i>Material- und Entsorgungskosten</i>	Art. 5 Für Verbrauchsmaterial und Entsorgungskosten werden die effektiven Kosten verrechnet.
<i>Vollzugsbeginn</i>	Art. 6 Der vorliegende Gebührentarif wird ab 1. Januar 2020 angewendet.
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	Art. 7 Der Gebührentarif für die Weiterverrechnung von Feuerwehreinsätzen vom 13. Januar 2011 wird aufgehoben.
<i>Erläss</i>	Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 05. November 2019 erlassen.



Gemeinderat Kaltbrunn

Vizepräsident II

Gemeindeschreiber:

Two handwritten signatures in blue ink are present. The first signature is on the left, and the second is on the right, both written in a cursive style.

Ruedi Gmür

Thomas Wey